Genehmigung wird gemäß § 19 Abs. 3 BauGB durch die Gemeinde erteilt. Eine Genehmigungspflicht ist in den durch § 19 Abs. 4 BauGB geregelten Fällen nicht gegeben.

§ 4
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften, insbesondere § 8 der Landesbauordnung (bauordnungsrechtliche Teilungsgenehmigung), § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB (Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet) und § 51 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (im Umlegungsgebiet) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 5
Versagungsgründe

Gemäß § 20 Abs. 1 BauGB ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Teilung oder die mit ihr bezweckte Nutzung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar wäre.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Ausgefertigt!
74392 Freudental, 23.09.03
gez. Dorothea Bachmann, Bürgermeisterin

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wolfsberg I 1. Änderung im vereinfachten Verfahren" und der örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 17.09.03 den Bebauungsplan „Wolfsberg I 1. Änderung im vereinfachten Verfahren" und die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Planabgrenzung:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zwischen der Heilbronnerstraße, dem Friedhof und der fußläufigen Verbindung zwischen Bachstraße und Friedhof. In südlicher Richtung grenzt das Gebiet an landwirtschaftliche Flächen an.

Der Planbereich ergibt sich aus dem untenstehenden Kartenausschnitt:

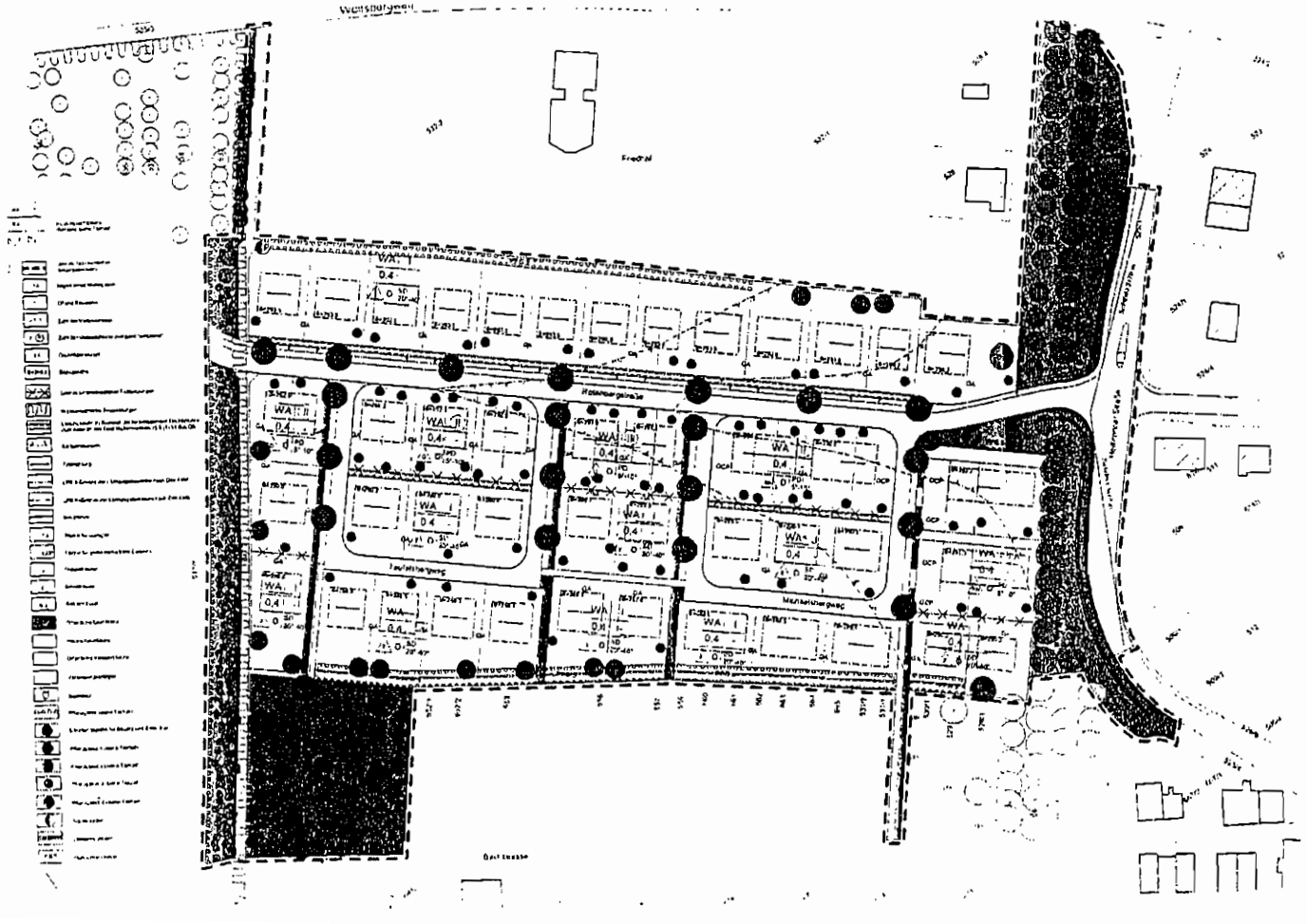
Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans des Büros Klaus Brenner, Städtebau vom 11.07.03

Inkrafttreten:
Der Bebauungsplan „Wolfsberg I 1. Änderung im vereinfachten Verfahren" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
(§ 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch)

Einsicht des Planes:
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus, 74392 Freudental, Zimmer 09, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mögliche Entschädigungsansprüche:
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird verwiesen.

Verfahrens- und Formvorschriften nach BauGB:
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der



Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Verfahrens- und Formvorschriften
nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO)
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat. Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Freudental geltend zu machen.

Ausgefertigt!
74392 Freudental, 23.09.03
gez. Dorothea Bachmann, Bürgermeisterin